



SATZUNG des Vereins der „Freunde und Förderer des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt e.V.“

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt e.V“, nachfolgend „Förderverein BSOF“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Frankfurt (Oder) eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er fördert das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt als einen bedeutenden kulturellen Faktor des Landes Brandenburg. Dazu gehört auch die Pflege der kulturellen Verbindungen mit Polen und anderen osteuropäischen Nachbarn sowie die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Projekte mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und durch die Ausbildungsförderung junger Nachwuchskünstler verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Verantwortung des Trägers und die Entscheidungsbefugnis der Leitung des

Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht wird dadurch nicht berührt.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins BSOF können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen.
2. Verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.
3. Der Antrag, auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
- c) durch schriftliche Erklärung des Austritts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, den der Vorstand ausspricht,
- e) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist.
- f) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 5 **Aufbringung von Mitteln**

1. Die Mittel für die Aufgaben des Fördervereins BSOF werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - b) durch Spenden und Stiftungen,
 - c) durch Einnahmen sonstiger Art.

2. Spenden und Stiftungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Spenden wird eine steuerliche Spendenbescheinigung ausgestellt. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen durch den Verein, der selbstlos tätig ist und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinerlei Zuwendungen, insbesondere nicht in Form von Rückzahlungen von Mitgliedsbeiträgen, Geld- oder Sachspenden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
Ferner gehören dem Vorstand kraft Satzung als ständige Mitglieder an:
- der Generalmusikdirektor des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt
- der Intendant des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt,
- der Sprecher des Orchestervorstandes des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt.
2. Die nicht ständigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit möglich.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand selbst vorgenommen.
4. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten:

- entweder durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder
- durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

Die Vertretungsbefugnis ist nach außen uneingeschränkt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden; insbesondere bedürfen Rechtsgeschäfte, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung oder Haftung des Vereins über einen Betrag von 500,- € hinaus zum Gegenstand haben, eines förmlichen Vorstandsbeschlusses.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nach Gesetz und Satzung zuständig ist. Dazu gehört auch die Verwendung der Mittel, die dem Verein zufließen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder im Sinne von § 6 Abs. 4 anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.
7. Der Vorstand berät und unterstützt die Direktion des Brandenburgisches Staatsorchesters Frankfurt in allen Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen.
8. Satzungsänderungen, welche auf Grund steuerlicher Bestimmungen für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig oder nur redaktioneller Art sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.
9. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 840 € pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Berichts des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Vereinsjahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt – soweit die e-mail-Adresse bekannt als e-mail gesendet - als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied die spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Die Bestimmung des § 6 Punkt 8 bleibt hiervon unberührt.

7. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter, bei juristischen Personen auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.
8. Der Intendant des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über Organisation und Programm des Orchesters.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen ist.

**§ 8
Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt (Oder). Die Stadt Frankfurt (Oder) hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Frankfurt (Oder), den 15.11.2024

Joachim H. Böttcher-Domschat
1. Vorsitzender

Ulf Leisner
2. Vorsitzender